

TE Vwgh Beschluss 2018/10/25 Ra 2018/20/0014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.10.2018

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

AsylG 2005 §28 Abs1;

AsylG 2005 §51;

1. AsylG 2005 § 28 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
 2. AsylG 2005 § 28 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 3. AsylG 2005 § 28 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 4. AsylG 2005 § 28 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 5. AsylG 2005 § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. AsylG 2005 § 28 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. AsylG 2005 § 51 heute
 2. AsylG 2005 § 51 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 51 gültig von 01.01.2019 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. AsylG 2005 § 51 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 51 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bachler, den Hofrat Mag. Eder und die Hofrätin Mag. Hainz-Sator, als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Tiefenböck, in der Rechtssache der Revision des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl in 1030 Wien, Modecenterstraße 22, gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. November 2017, Zl. I415 2147794- 2/2E, betreffend Angelegenheiten nach dem AsylG 2005 und dem FPG (Mitbeteiligter: J O, vertreten durch Edward W. Daigneault, Rechtsanwalt in 1160 Wien, Lerchenfelder Gürtel 45/11), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Der Bund hat der mitbeteiligten Partei Aufwendungen in Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1 1. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von

der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 1 1. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

2 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Gemäß § 34 Abs. 3 VwGG ist ein solcher Beschluss in jeder Lage des Verfahrens zu treffen. Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 2 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Gemäß Paragraph 34, Absatz 3, VwGG ist ein solcher Beschluss in jeder Lage des Verfahrens zu treffen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

3 2. Mit dem hier angefochtenen Beschluss vom 20. November 2017 hob das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) den Bescheid der belangten Behörde (BFA), mit welchem der Antrag des Mitbeteiligten auf internationalen Schutz gemäß § 68 AVG zurückgewiesen worden war, auf und verwies die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zur Erlassung eines neuen Bescheides an das BFA zurück. Die Revision erklärte es für nicht zulässig. 3 2. Mit dem hier angefochtenen Beschluss vom 20. November 2017 hob das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) den Bescheid der belangten Behörde (BFA), mit welchem der Antrag des Mitbeteiligten auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 68, AVG zurückgewiesen worden war, auf und verwies die Angelegenheit gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG zur Erlassung eines neuen Bescheides an das BFA zurück. Die Revision erklärte es für nicht zulässig.

4 3. Zur Zulässigkeit der von der belangten Behörde erhobenen Revision wird in erster Linie vorgebracht, das Asylverfahren des Mitbeteiligten sei mangels Ausfolgung einer Aufenthaltsberechtigungskarte entgegen der Ansicht des BVwG nicht zugelassen worden. Aus diesem Grund könne hier jedenfalls nicht § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG, sondern allenfalls § 21 Abs. 3 zweiter Satz BFA-VG zur Anwendung gelangen, weshalb das BVwG mit dem angefochtenen Beschluss von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweiche. 4 3. Zur Zulässigkeit der von der belangten Behörde erhobenen Revision wird in erster Linie vorgebracht, das Asylverfahren des Mitbeteiligten sei mangels Ausfolgung einer Aufenthaltsberechtigungskarte entgegen der Ansicht des BVwG nicht zugelassen worden. Aus diesem Grund könne hier jedenfalls nicht Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG, sondern allenfalls Paragraph 21, Absatz 3, zweiter Satz BFA-VG zur Anwendung gelangen, weshalb das BVwG mit dem angefochtenen Beschluss von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweiche.

5 4. Mit diesem Vorbringen zeigt die Revision keine grundsätzliche Rechtsfrage auf, weil diese ihre Argumentation alleine auf das Vorbringen der unterlassenen Ausfolgung der Aufenthaltsberechtigungskarte stützt. Dieser Umstand alleine kann jedoch vor dem Hintergrund des § 28 Abs. 1 AsylG 2005 die Annahme, das Verfahren sei jedenfalls nicht zugelassen, nicht begründen. 5 4. Mit diesem Vorbringen zeigt die Revision keine grundsätzliche Rechtsfrage auf, weil diese ihre Argumentation alleine auf das Vorbringen der unterlassenen Ausfolgung der Aufenthaltsberechtigungskarte stützt. Dieser Umstand alleine kann jedoch vor dem Hintergrund des Paragraph 28, Absatz eins, AsylG 2005 die Annahme, das Verfahren sei jedenfalls nicht zugelassen, nicht begründen.

6 Im vor dem BVwG angefochtenen Bescheid ist das BFA selbst davon ausgegangen, dass von ihm das Asylverfahren des Mitbeteiligten (offenkundig: auf eine andere in § 28 Abs. 1 AsylG 2005 vorgesehene Art als durch die Ausfolgung einer Aufenthaltsberechtigungskarte) zugelassen worden sei. Warum diese Einschätzung unrichtig wäre, legt die Revision nicht einmal ansatzweise dar. Somit ist dem Revisionsvorbringen, das BVwG hätte die Frage der Zulässigkeit

einer zurückverweisenden Entscheidung anhand § 21 Abs. 3 BFA-VG prüfen müssen, die Grundlage entzogen. 6 Im vor dem BVwG angefochtenen Bescheid ist das BFA selbst davon ausgegangen, dass von ihm das Asylverfahren des Mitbeteiligten (offenkundig: auf eine andere in Paragraph 28, Absatz eins, AsylG 2005 vorgesehene Art als durch die Ausfolgung einer Aufenthaltsberechtigungskarte) zugelassen worden sei. Warum diese Einschätzung unrichtig wäre, legt die Revision nicht einmal ansatzweise dar. Somit ist dem Revisionsvorbringen, das BVwG hätte die Frage der Zulässigkeit einer zurückverweisenden Entscheidung anhand Paragraph 21, Absatz 3, BFA-VG prüfen müssen, die Grundlage entzogen.

Dass sich das BVwG mit seiner Einschätzung, es seien die Voraussetzungen für eine Zurückverweisung nach § 28 Abs. 3 VwGG gegeben, von den diesbezüglichen in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgestellten Leitlinien entfernt hätte, vermag die Revision nicht aufzuzeigen (auch aus dem Vorbringen zur Zulässigkeit der Revision ergibt sich vielmehr, dass sich das BFA offenkundig notwendiger Erhebungen, insbesondere auch zur Frage, ob der Mitbeteiligte, wie dieser behauptet, einen ausreichenden Entschuldigungsgrund für das Fernbleiben von den Vernehmungsterminen aufweisen kann, entledigen und auf das BVwG übertragen wollte). Dass sich das BVwG mit seiner Einschätzung, es seien die Voraussetzungen für eine Zurückverweisung nach Paragraph 28, Absatz 3, VwGG gegeben, von den diesbezüglichen in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgestellten Leitlinien entfernt hätte, vermag die Revision nicht aufzuzeigen (auch aus dem Vorbringen zur Zulässigkeit der Revision ergibt sich vielmehr, dass sich das BFA offenkundig notwendiger Erhebungen, insbesondere auch zur Frage, ob der Mitbeteiligte, wie dieser behauptet, einen ausreichenden Entschuldigungsgrund für das Fernbleiben von den Vernehmungsterminen aufweisen kann, entledigen und auf das BVwG übertragen wollte).

7 Die Revision zeigt sohin nicht auf, dass das BVwG von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen ist und deshalb eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegen würde, weshalb sie gemäß § 34 Abs. 1 und Abs. 3 VwGG in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen war. 7 Die Revision zeigt sohin nicht auf, dass das BVwG von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen ist und deshalb eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegen würde, weshalb sie gemäß Paragraph 34, Absatz eins und Absatz 3, VwGG in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen war.

8 5. Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. 8 5. Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

Wien, am 25. Oktober 2018

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018200014.L00

Im RIS seit

29.11.2018

Zuletzt aktualisiert am

18.12.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at